

## Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 38,5h bedeutet:

90 Minuten weniger in der Woche zu arbeiten bei gleichbleibendem Monatsentgelt.

Wird mehr als 38,5h gearbeitet, ist diese MEHRARBEIT zusätzlich zum Monatsentgelt zu bezahlen. MEHRARBEIT ist die Differenz zwischen verkürzter Normalarbeitszeit (38,5h) und der gesetzlichen Normalarbeitszeit (40h).

Durch den monatlichen Durchrechnungszeitraum entsteht eine MEHRARBEIT von 6,43 Stunden (38,5/7x30 Tage) bzw. 6,64 Stunden bei 31 Tagen.

Diese MEHRARBEIT ist im Quartal mit 25% Zuschlag (1/167 d. Monatsentgelt) zu bezahlen, wenn diese vorher nicht 1:1 als ZA in Anspruch genommen wird.

### HINWEIS:

Im Arbeitszeitgesetz unter §19d ist Teilzeitarbeit geregelt (schon bevor wir die 38,5h "erhalten" haben). In "unserem" Arbeitszeit-KV steht die verkürzte Normalarbeitszeit (38,5h). Wie wir es schon von anderen "Abrechnungsänderungen" gewohnt sind (z.B. Minusausgleich), wird zwischen den Zeilen diverser Vereinbarungen gelesen (Stichwort Heranziehung des Nachtfaktors zum Minusabgleich). Am Freitag dem 4.10. soll eine Arbeitsgruppe mit der Holding Verbesserungen bzw. Richtigstellungen vereinbaren.

Damit sind für uns Aufrollungen über Monate zurück zu erwarten.

Achtet auf Eure persönlichen monatlichen Durchrechnungszeiträume und vergleicht diese, mit den für Euch von Eurem Betriebsrat vereinbarten unbefristeten Schichtenfolgen, auf eventuelle Änderungen.(!KEINE EINSEITIGEN ÄNDERUNGEN!)

Bei planmäßiger Minusleistung beachtet die 10 Punkte des Minusausgleichs (Nachtfaktor, DRZ Plus....). Grundsätzlich sollte im DRZ die Möglichkeit bestehen, mit Nachtfaktor, Mehrleistungs- bzw. ZA-Polster, eine Schicht weniger im DRZ arbeiten zu müssen (ZA!).

Für die ARGE ZBR Produktion

ZBR Andreas Czipin

ZBR Oberwandling Gerhard

P.S. Sollte in einem Monat der Mehrleistungspolster nicht gefüllt werden, wird dieser mit dem Plus des letzten DRZ gefüllt; ersichtlich am SAP am ersten Kalendertag in der Spalte "vorl. MA TB"; Urlaub bei 38,5h= 37Tage (192,5h) 44Tage (231h)